

REPARATURKOSTEN BEI KONKRETER ABRECHNUNG

BGB §§ 249, 254

Der Geschädigte kann vom Schädiger den vollumfänglichen Ausgleich der Reparaturkosten nach einer unfallbedingten und gem. zuvor eingeholten Gutachtens erfolgten und beauftragen Reparatur verlangen. Will der Schädiger kürzen, müsste er einen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht darlegen und beweisen.

AG Detmold, Urt. v. 10.1.2018 – 6 C 242/17

Aus den Gründen: I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB.

Denn die Beklagte ist unstreitig für die dem Kläger anlässlich des Verkehrsunfalls am 12.1.2015 zwischen dem Kläger und dem bei der Beklagten versicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen (...) entstandenen Schäden eintrittspflichtig.

Die ihm entstandenen Schäden wies der Kläger zunächst durch ein eingeholtes Schadensgutachten nach auf dessen Grundlage er im Anschluss einer Werkstatt den Reparaturauftrag erteilte.

Nach Fertigstellung der Reparatur wurde der Beklagten die entsprechende Rechnung zur Regulierung übersandt. Hierauf erfolgte eine Kürzung durch die Beklagte und eine dementsprechende Zahlung an den Kläger. Die Kürzung entspricht der hiesigen Klageforderung.

Die mit der Reparaturrechnung in Ansatz gebrachten Positionen waren jedoch alle unstreitig schadensbedingt erforderlich. Die Beklagte behauptete darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt einen Verstoß des Klägers gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht oder ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Reparaturwerkstatt.

Die verbliebene Differenz ist demnach auch von dem Schadensersatzanspruch des Klägers umfasst.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg